



## Land verkündet 1.094 Waldbesitzern den Streit

Eine Gruppe von 18 Sägewerken verlangt vom Land Rheinland-Pfalz einen Schadensersatz von 121 Millionen Euro, weil das Land über Jahrzehnte ein Rundholzvertriebskartell gebildet hat. In der Bündelung des Holzes aus Staats-, Kommunal- und Privatwald sehen die Sägewerksbetriebe ein Vertriebskartell, das zu überhöhten Rundholzpreisen geführt hat. Die Klage ist eingereicht. Der Prozess ist seit Mai 2020 beim Landgericht in Mainz anhängig.

Da das Land eine gesamtschuldnerische Haftung sieht, verkündet es nach § 72 der Zivilprozessordnung den Gemeinden und privaten Waldbesitzern, die gemeinsam bis zum 1. Januar 2019 mit dem Land Holz verkauft haben, den Streit. Betroffen sind alle nichtstaatlichen Waldbesitzer in Rheinland-Pfalz, deren Waldflächen größer als 100 Hektar sind und bei denen mögliche Regressansprüche, die das Land sieht, nicht verjährt sind. Insgesamt sind 1.094 Waldbesitzer, davon rund 1.000 Gemeinden und 100 private Waldbesitzer betroffen. Der für die Forstverwaltung zuständige Staatssekretär Dr. Erwin Manz begründet den Schritt damit, dass nach § 34 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung „Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind“. Die Vorgabe der Landeshaushaltsordnung sei anzuwenden.

Bekommen am Ende rheinland-pfälzische Waldbesitzer in einer Zeit, in der Klimaschäden dem Wald enorm zusetzen, zusätzlich noch die Rechnung für wettbewerbsrechtliches Fehlverhalten durch das Land präsentiert?

### Was bedeutet die Streitverkündung für die betroffenen Waldbesitzer?

1. Die betroffenen Waldbesitzer bekommen von Amts wegen über das Landgericht Mainz die Streitverkündung zugestellt. Dies wird in den nächsten Wochen schriftlich erfolgen. Die Verkündung beinhaltet die Begründung und den Rechtsbehelf.

### Anlagen:

- Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- Beitrag „Der Waldbesitzer“ Ausgabe 4/2020 Sägewerke fordern 121 Million Euro Schadensersatz
- Schreiben an die Ministerpräsidentin
- Informationsschreiben über die kommenden Prozessschritte Klage ASG 3: Quelle Staatssekretär
- FAQ zu Streitverkündungen in der Kartellklage ASG 3 gegen das Land Rheinland-Pfalz: Quelle Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Möchten Sie den Newsletter abbestellen?  
Klicken Sie bitte [hier](#)

2. Die Streitverkündung hemmt die Verjährung möglicher Regressansprüche gegen die privaten und kommunalen Waldbesitzer mit der Zustellung der Streitverkündung.
3. Die Streitverkündung hat prozessuale Bedeutung für den Folgeprozess. Die Tatsachen, die das Gericht im Vorprozess feststellt, gelten im Folgeprozess zu Gunsten des Streitverkünders (Land).

#### **Was kann der betroffene Waldbesitzer tun?**

1. Der Waldbesitzer, dem der Streit verkündet wird, wird allein dadurch nicht Prozessbeteiligter. Ihm können keine Kosten auferlegt werden.
2. Der Empfänger der Streitverkündung kann dem Prozess beitreten, dann wird er Prozessbeteiligter mit der Möglichkeit Prozesshandlungen vorzunehmen und Rechtsmittel einzulegen.

#### **Welche Vorteile verspricht sich das Land, wenn es den Waldbesitzern den Streit verkündet?**

1. Die Verjährung wird gehemmt.
2. Die Regressansprüche gegen private und kommunale Waldbesitzer sind nicht zwangsläufig, aber die Tatsachen und Feststellungen des Vorprozesses gelten auch in einem möglichen Prozess zwischen Land und Waldbesitzer.
3. Die Prozessführung für den Kläger wird sperriger und aufwendiger.
4. Das beklagte Land kann und wird vor Gericht darstellen, dass es nicht allein durch die Klage der Sägeindustrie betroffen ist, sondern eine Vielzahl von Gemeinden und privaten Waldbesitzer vom Urteil des Gerichts betroffen werden.

Der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. sieht durch die Streitverkündung des Landes an private und kommunale Waldbesitzer die Zusammenarbeit schwer beschädigt. Hat doch die Landesregierung immer wieder zugesichert, dass der gemeinsame Rundholzverkauf von Privat-, Kommunal- und Staatswald von Landesforsten kartellrechtskonform für private und kommunale Waldbesitzer durchgeführt wird. Von der wettbewerbsrechtlichen Konformität des gemeinsamen Holzverkaufs konnten und mussten die Waldbesitzer immer ausgehen. Ihnen kann schwerlich ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie landesgesetzlich vorgegebene Vertriebsmöglichkeiten genutzt haben. Das Waldgesetz sah den gemeinsamen Holzverkauf nicht nur vor – die gewünschte und empfohlene Zusammenarbeit mit Landesforsten ging sogar so weit, dass das Land für die kommunalen Waldbesitzer den Holzverkauf bis Ende 2018 kostenfrei durchführte.

Der mit der Streitverkündung einhergehende forstpolitische Schaden ist groß und war vermeidbar.